



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover, Postfach 58 49 · 30058 Hannover

Hannover, 05.08.2015

Amtliche Bekanntmachung

Vorbereitung einer Ausbauplanung für die Landesstraße L477 im Zuge der Ortsdurchfahrt Oedelum

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken gem. §37b Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).

Anlage: Übersichtskarte „Vermessungsbereich“

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover - beabsichtigt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eine Ausbauplanung für die L477 in der Ortsdurchfahrt Oedelum durchzuführen.

Zur Erstellung von vermessungstechnischen Grundplänen als Grundlage für die spätere Planung sollen im Zeitraum 38. bis 45. Kalenderwoche 2015 Vermessungsarbeiten durchgeführt werden.

Die örtlichen Arbeiten zur Erfassung der Topografie einschl. der äußerlich sichtbaren baulichen Anlagen werden von einem durch die Straßenbauverwaltung beauftragten Ingenieurbüro ausgeführt. Zur Erfassung von Zwangspunkten, insbesondere von Geländehöhen in Zufahrtbereichen vor Gebäuden, müssen beidseitig der L477 die benachbarten Privatgrundstücke in einer Tiefe von 2 bis 5m betreten werden.

Der Vermessungsbereich ist auf der beiliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Durch die genannten Arbeiten wird noch keine Entscheidung über Art und Umfang der späteren Planung und Ausführung des Straßenausbaus getroffen.

Weitere Auskünfte erteilt während der Geschäftszeiten die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover, Tel. 0511/39936-0.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Niedersächsische Straßengesetz die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§37b NStrG). Flurschäden werden nach Möglichkeit vermieden. Sind sie jedoch eingetreten, so werden sie entsprechend §37b Abs.3 NStrG entschädigt. Ebenso Wirtschafterschwernisse.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie der angefochtene Verwaltungsakt beigefügt werden.

Im Auftrage

gez. Fundheller

